

Oktober 2006

## Die Umsatzsteuer für Shiatsu-PraktikerInnen

Die Mehrwertsteuer wird zum 1.1.2007 von 16 % auf 19 % erhöht, das haben wahrscheinlich alle gehört. Was bedeutet das für Sie als Shiatsu-Praktizierende? Seit unserem letzten Artikel zu diesem Thema im Shiatsu-Journal 38 (2004) hat sich an den gesetzlichen Grundlagen wenig verändert – aber mittlerweile haben wieder viele neue Shiatsu-PraktikerInnen mit der Arbeit begonnen oder kommen an die Grenze zur Umsatzsteuer. Daher ist eine Neufassung des Artikels angebracht

### I. Grundsatz

Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer (**im folgenden MwSt und USt**) sind dasselbe; im Geschäftsverkehr sagt man MwSt, unter diesem Namen wird sie in Rechnung gestellt und gezahlt. Im Umsatzsteuergesetz und für das Finanzamt heißt sie jedoch USt. Von allen Steuern ist sie dem Staat die einträglichste.

Sie zahlen die MwSt = USt an das leistende Unternehmen, wenn Sie eine **Ware** oder eine **Dienstleistung einkaufen**, und bei denen wiederum holt sich das Finanzamt die Steuer ab. Wenn Sie einen Betrieb führen und etwas **verkaufen**, sind Sie in der Regel – zu den Ausnahmen später - verpflichtet, USt zu berechnen und den UStbetrag auf der Rechnung oder Quittung auszuweisen. Die USt verteuert Ihre Leistungen demnächst um 19 % und macht Ihnen außerdem viel Arbeit, denn Sie müssen sie herausrechnen und an das Finanzamt mittels einer so genannten "Umsatzsteuervoranmeldung" weiterleiten. Dass dieses Verfahren nicht ganz unkompliziert ist, lässt sich denken. Es ist daher für die meisten von Ihnen erstrebenswert, nicht umsatzsteuerpflichtig zu sein, sondern unter eine der Ausnahmen zu fallen.

Wir schauen uns jetzt das Gesetz an und wenden es auf Ihre Belange an:

Die USt wird nach § 1 UStG auf **Lieferungen von Waren** und **Leistungen** erhoben, "die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt."

Shiatsu ist eine Leistung und daher umsatzsteuerpflichtig. Und nach dieser Lektüre wissen Sie jetzt auch, worauf keine USt erhoben wird:

- a) auf die Behandlungen und Seminare, die Sie im **Ausland** halten
- b) auf Waren und Dienstleistungen, die **nicht im Rahmen eines Unternehmens** ausgeführt werden. Dies ist ein wichtiger Freiraum. Wenn Sie z.B. Apothekerin sind oder Hausmeister und Shiatsu im Freundeskreis nur gegen einen kleinen Unkostenbeitrag anwenden, tun Sie dies womöglich nicht "im Rahmen Ihres Unternehmens", sondern als Privatperson nur gelegentlich. Wenn Sie jedoch beabsichtigen, haupt- oder nebenberuflich Shiatsubehandlungen über einen längeren Zeitraum in der Zukunft zu geben – haben Sie ein Unternehmen gegründet und sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

**Die UStpflicht ist die Regel, nun kommen wir zu den Ausnahmen.**

### 2. Ausnahmen

#### Nr. 1 Ausnahme für Heilberufe

Nach § 4 Nr. 14 UStG sind die Umsätze aus **heilberuflichen** Tätigkeiten umsatzsteuerfrei. Das gilt für die **ÄrztInnen, TherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen HeilpraktikerInnen** und ähnliche Berufe unter Ihnen, wenn Sie im Rahmen Ihrer Praxis

auch Shiatsu als Therapiemethode einsetzen. Wer unter diese Ausnahme fällt, weist auf den Rechnungen und Quittungen keine Mehrwertsteuer aus, muss dies aber dann auf der Rechnung vermerken ("Umsatzsteuerfrei nach § 14 Nr. 4 UStG").

## **Nr. 2 Ausnahme für Kleinunternehmen**

"Kleinunternehmen" sind umsatzsteuerfrei nach § 19 UStG.

Hier ist der Gesetzestext:

§ 19 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die.....Umsatzsteuer . ....wird.....nicht erhoben, wenn der..... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Was ist **Umsatz**? Umsatz bedeutet: die Einnahmen für Ihre Leistungen vor dem Abzug der Kosten.

Praktisch besagt § 19 UStG: Wenn Sie im Jahre 2007 mit Ihren Shiatsubehandlungen beginnen und dies dem Finanzamt (FA) mitteilen, erhalten Sie vom FA einen Bogen, um Ihre voraussichtlichen Einkünfte einzuschätzen. Wenn Ihre Schätzung unter 17.500 € bleibt, ist alles in Butter, Sie sind nicht umsatzsteuerpflichtig im Jahre 2007 und, wenn der Umsatz Ihrer Schätzung entspricht, auch nicht im Jahr 2008. Überschreitet Ihr Umsatz diese Grenze in 2008, bleibt es bei der UStfreiheit für das abgelaufene Jahr, doch im Folgejahr 2009 geraten Sie dann in die Umsatzsteuerpflicht. Das ist eigentlich keine komplizierte Regelung und das System ist darauf angelegt, dass Sie selbst als UnternehmerIn am Jahresende einen Überblick über die Umsatzhöhe des abgelaufenen Jahres haben!

Sind Sie nun in Ihrem ersten Jahr so euphorisch, dass Sie dem Finanzamt mitteilen, Sie wollten 18.000 € Einnahmen erzielen – so werden Sie sofort als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Das bedeutet derzeit, dass Sie im Jahr der Aufnahme Ihrer Tätigkeit und im folgenden Jahr jeden Monat eine "Umsatzsteuervoranmeldung" abgeben müssen. Die Steuernummer, die Ihnen das Finanzamt zuweist, müssen Sie auf jeder Rechnung angeben. Sie sehen schon, Euphorie ist hier eher nicht angebracht.

Die Kleinunternehmensregel ist interessant für ShiatsupraktikerInnen, die am Anfang ihrer Karriere stehen und für alle, die dies nebenberuflich machen.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer für Kleinunternehmen nach §19 UStG ist keine Pflicht. Es besteht die Möglichkeit, sich bei jeder Umsatzhöhe **für die Umsatzsteuer** zu entscheiden, indem Sie beim Finanzamt erklären, dass Sie auf die Anwendung des § 19 UStG verzichten. Man nennt dies die **Option** für Umsatzsteuer, sie bindet mindestens 5 Jahre. Dies ist nur für ShiatsupraktikerInnen attraktiv, die in beträchtlichem Umfang Handel treiben oder zu Beginn hohe Investitionen haben, weil sie eine größere Schule oder Praxis gründen wollen und auch weiterhin viel einkaufen müssen – für die Normalpraxis ist die Option für Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug nicht die richtige Wahl. Sie werden das verstehen, wenn Sie weiter unten über den Vorsteuerabzug gelesen haben.

**Eine Umsatzsteuerbefreiung** hat folgende Vorteile:

- Ihre Leistungen sind billiger.
- Die Berechnung und Abführung ans Finanzamt entfällt, Sie haben weniger Aufwand in der Buchhaltung

Wenn Sie sich nun in keiner der beiden Ausnahmen wieder finden, hilft einigen von Ihnen vielleicht ein Hinweis auf die Rechtsprechung doch zu einer Befreiung:

### **Nr. 3: Ausnahmen durch eine weite Auslegung des § 4 Nr. 14 UStG**

Das folgende ist für diejenigen unter Ihnen interessant, die nicht nur Shiatsbehandlungen geben, sondern in ihrer Praxis oder anderswo auch ähnliche Dienstleistungen in Form von Workshops, Seminaren und Kursen anbieten, in denen die Teilnehmenden lernen, mit Selbsthilfemethode für ihre Gesundheit Verantwortung zu übernehmen – Entspannung, Akupressur, Do-In und ähnliches.

Der Bundesfinanzhof hat mehrfach (z.B. AZ. V R 78/99 zur "Heileurythmie" und Az. V R 60 /02 zu "Zilgrei" ) entschieden, dass "Leistungen eines Unternehmers durch heilberufliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei sind, wenn diese Leistungen *ihrer Art nach* von den Sozialversicherungsträgern für den Patienten bezahlt werden". Gesetzliche Krankenkassen sind Sozialversicherungsträger.

Nun kommt es darauf an, ob Gesetzliche Krankenkassen (GKK) dafür gewonnen werden können, Ihren KundInnen einen Teil der Kosten für Ihre Kurse zu erstatten. Das ist nicht aussichtslos. Fragen Sie die Krankenkassen vor Ort, ob Sie mit Ihrem Angebot gefördert werden können. Die Förderung besteht darin, dass nicht Sie, sondern die Teilnehmenden eine Kostenerstattung beanspruchen können. Das fördert natürlich Ihr Geschäft! Wenn Sie das erreicht haben, gehen Sie mit Bescheinigungen einer oder mehrerer GKK über die Befreiung zum Finanzamt und sprechen Sie über die Anwendung der Nr. 14 des § 4 auf Ihre Tätigkeit. Wenn Sie Glück haben, müssen Sie sich nicht herumstreiten, die Finanzämter kennen diese Urteile. Eventuell müssen Sie sich aber auch streiten. Das ist eine Frage des Temperaments.

### **Nr. 4 : Ausnahmen für Schulen und Lehrende von der Umsatzsteuerpflicht**

a) Wenn Sie eine Shiatsuschule betreiben, könnten Sie nach **§ 4 Nr. 21 UStG** befreit sein.

Staatliche, aber auch private **Schulen** sind nicht umsatzsteuerpflichtig, "wenn sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten". Das heißt, dass Ausbildungsschulen, die auf den Beruf der Shiatsupraktikerin vorbereiten, nicht umsatzsteuerpflichtig sind – aber nur, soweit sie ausbilden. Andere Leistungen bleiben umsatzsteuerpflichtig. Diese Befreiung müssen Sie sich von der zuständigen Landesbehörde bescheinigen lassen, in der Regel ist dafür der Regierungspräsident zuständig.

Diese Befreiung wirkt auch für alle, die an solchen Schulen unterrichten. **Beispiel:** Sie sind eine Shiatsulehrerin mit einem Umsatz von 20.000 € im Vorjahr. Sie geben Unterricht in verschiedenen Bildungseinrichtungen und an einer Ausbildungsschule. Sie sind generell umsatzsteuerpflichtig, doch das Honorar, das Sie von der Ausbildungsschule bekommen, ist davon ausgenommen. Das Finanzamt verlangt von Ihnen die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung, die die Schule bekommen hat.

### **Keine Ausnahme für Sie: Die Befreiung nach § 4 Nr. 22 UStG**

Es kann sein, dass Einrichtungen, bei denen Sie Vorträge halten oder Seminare geben (VHS und ähnlichen) Ihnen sagen, sie selbst seien nicht umsatzsteuerpflichtig, daher sollten Sie Ihre Rechnung ohne MwSt. schreiben. Das kommt immer wieder vor und ist verwirrend. § 4 Nr. 22 UStG enthält eine Umsatzsteuerbefreiung für Veranstaltungen, die u.a. von Volkshochschulen oder von gemeinnützigen Vereinen betrieben werden.

Den **Lehrenden, also Ihnen**, nützt diese Befreiung der Einrichtung nach Nr. 22 jedoch nichts, also seien Sie bitte aufmerksam! Die richtige Antwort ist dann: "Sie sind vielleicht nicht umsatzsteuerpflichtig, aber ich bin es, daher muss ich Ihnen Umsatzsteuer berechnen. Wenn sie Papier einkaufen, müssen Sie auch Umsatzsteuer bezahlen! "

## II. Vorsteuerabzug

Wenn Sie keine Ausnahme für sich beanspruchen können und daher umsatzsteuerpflichtig sind, trösten Sie sich mit folgendem: .

Die USt hat noch einen weiteren Namen. Sie heißt **Vorsteuer**, wenn Sie sie beim Einkauf für ihren Betrieb **ausgeben und der so genannte Vorsteuerabzug bringt Ihnen Vorteile**.

Nehmen wir an, Ihre Shiatsu-Praxis ist Ihr Haupterwerb und läuft gut. Sie sind nicht mehr KleinunternehmerIn, denn im Vorjahr lag der Umsatz deutlich über 17.500 €. Es ist so weit – Sie sind umsatzsteuerpflichtig geworden. Dies wird Ihnen in aller Regel vom Finanzamt schriftlich mitgeteilt. Dennoch – Sie müssen auch selbst wissen, ab wann Sie umsatzsteuerpflichtig werden, sonst kann es sein, dass Sie z.B. im November, nachdem Sie endlich Ihre Steuererklärung für das Vorjahr eingereicht haben, für das laufende Jahr rückwirkend zur USt veranlagt werden. Das ist dann sehr unangenehm. Die Tatsache, dass Sie umsatzsteuerpflichtig sind, bedeutet:

1) Sie müssen überlegen, ob Sie Ihre Buchhaltung auf EDV umstellen wollen.

**2) Sie stellen in Zukunft Rechnungen plus 16 % (demnächst 19 %) MwSt.** Sollten Sie das nicht tun, weil Sie Ihren KundInnen keine Preiserhöhung zumuten wollen, müssen Sie von Ihrem Honorar 16 % (19 %) herausrechnen und als USt abführen. Daher sollten Sie besser den Schritt tun, Ihren KundInnen zu erklären, dass Sie nun umsatzsteuerpflichtig und damit teurer werden. Die Menschen haben meistens dafür Verständnis.

Sie haben aber jetzt nicht nur eine neue Pflicht – Sie haben auch ein neues Recht. Sie sind vorsteuerabzugsberechtigt. Dieses schöne Wort bedeutet, dass Sie die MwSt, die Sie ausgegeben haben, von der eingenommenen MwSt. abziehen dürfen. Sie haben Ihren Wagen für eine Fahrt zu einer Fortbildung aufgetankt, Blumen und ein Buch über Buchhaltung gekauft und die Vorhänge von der Reinigung abgeholt. Die von Ihnen **gezahlte Vorsteuer** werden Sie (oder ein Steuerbüro) aus den Ausgabenquittungen und Rechnungen herausrechnen und von der eingenommenen MwSt abziehen. Dem Finanzamt zahlen Sie nur die **Differenz**. Wenn Sie in einem Quartal mehr Vorsteuer an andere gezahlt, als Sie MwSt eingenommen haben, so erstattet das Finanzamt Ihnen die Differenz. Das ist in schlechten Zeiten ein kleiner Trost.

**Hier ist ein Beispiel:** Sie schreiben im ersten Quartal Rechnungen und Quittungen mit Bruttoeinnahmen von 3.500 €. Darin enthalten sind 16 % USt. Rechnen Sie nun aus diesen 3.500 € die 16 % (19 %) Mehrwertsteuer heraus mit der Formel:

Im Jahr 2006:

$$\frac{3.500 \times 16}{116} = 482,76 \text{ €}$$

Im Jahr 2007:

$$\frac{3.500 \times 19}{119} = 558,82 \text{ €}$$

Diese vereinnahmte USt = MwSt ist Ihre Zahllast. Sie führen diesen Betrag nicht sofort ans Finanzamt ab, sondern verrechnen ihn mit der Vorsteuer, die Sie bezahlt haben.

In diesem Quartal haben Sie betriebsbedingte Ausgaben in Höhe von brutto 4.700 €. Darin sind 16 % Vorsteuer enthalten, das sind **648,28 €**. (**19 % = 750,42 €**). Sie haben mehr Vorsteuer ausgegeben, als Sie MwSt. eingenommen haben. Die Differenz von 165,52 (bzw. 191,60 €) erhalten Sie nach der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt auf Ihr Konto überwiesen.

Der Effekt ist, dass Sie für Ihr Unternehmen nunmehr umsatzsteuerfrei einkaufen. Das haben Sie denen voraus, die von der USt befreit sind, sie sind niemals vorsteuerabzugsberechtigt. Die Vorsteuerabzugsberechtigung versüßt den UnternehmerInnen die Umsatzsteuerpflicht und stimmt sie investitionsfreudig.

Ab jetzt müssen Sie Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Hier sind die **Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen**: Jährlich, wenn die USt - Zahllast im Vorjahr unter 512 € betrug. Bis zu einer jährlichen USt-Zahllast von 6.136 € vierteljährlich, darüber monatlich.

**Ausnahme.** Wenn Sie neu gründen und gleich von Anfang an mehrwertsteuerpflichtig sind, weil Sie Umsätze über 17.500 Euro schon im ersten Jahr erwarten, dann müssen sie in den ersten beiden Jahren Ihre USt-Erklärung monatlich abgeben! (s.o.)

Eine kurze Zusammenfassung:

Von der Umsatzsteuerpflicht gibt es Ausnahmen:

- a) nach § 4 Nr. 14 UStG für medizinische Fachberufe und darüber hinaus für alle, deren Leistungen von Gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden,
- b) nach § 4 Nr. 21 UStG für Ausbildungsschulen und diejenigen, die dort Unterricht erteilen.
- c) nach § 19 UStG. Zu Beginn Ihrer Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerInnen sind Sie meistens KleinunternehmerIn und damit nicht umsatzsteuerpflichtig. Sie schreiben Ihre Rechnungen **ohne** MwSt. Wenn Sie trotz eines Umsatzes unter 17.500 € umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt sein wollen, so verzichten Sie auf die Kleinunternehmerregelung, indem Sie für Umsatzsteuerpflicht optieren. Die Option gilt allerdings für 5 Jahre. Aber Achtung – dies lohnt sich wirklich nur in Ausnahmefällen s.o. unter Vorsteuerabzug.

Wenn Sie das Kleinunternehmen hinter sich gelassen haben (mehr als 17.500 € Umsatz im Vorjahr), sind Sie im Folgejahr umsatzsteuerpflichtig. Sie müssen USt berechnen und abführen und sich die Regeln über die Abfassung einer Rechnung noch mal durchlesen. (Fußnote 1)

(Fußnote 1) Im Shiatsu-Journal 44/ 2005 finden Sie im Artikel "Rechnungen, Quittungen und Bescheinigungen" eine Aufzählung aller Merkmale, die heutzutage auf einer gültigen Rechnung stehen müssen. Ab 2007 wird der Grenzbetrag von 100 Euro angehoben auf 150 Euro.

Autorin: Marie Sichtermann

Geld & Rosen Projekt- und Unternehmensberatung für Frauen, Münstereifeler Str. 9 - 13, 53879 Euskirchen,

Tel. 02251-62 5432 Fax. 02251-625 629 Mail: [info@geld-und-rosen.de](mailto:info@geld-und-rosen.de)

Seminarhinweis: Bitte schauen Sie auf unsere Homepage für aktuelle Seminare zu den Themen Existenzgründung allgemein, im Nebenberuf, für Gesundheitsberufe und Buchführung. [www.geld-und-rosen.de](http://www.geld-und-rosen.de)